

BGer 5A_322/2018 vom 19. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_322_2018

FR: TF 5A_322/2018 du 19 avril 2018

IT: TF 5A_322/2018 del 19 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein eigentliches Rechtsbegehren, sondern die Bitte, das Bundesgericht solle die nötige Hilfe leisten, dass ein ordentliches Verfahren stattfinden könne; dies genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht.

Sodann setzen sich die Beschwerdeführer auch nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und zeigen nicht auf, inwiefern der Nichteintretensentscheid gegen Bundesrecht verstossen, insbesondere Art. 101 Abs. 3 ZPO verletzen soll; die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG sind nicht erfüllt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit Präsidialurteil zu entscheiden ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Beschwerdeführer verlangen einzig, dass für ein erneutes kantonales Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren wäre; für das vorliegende bundesgerichtliche Verfahren stellen sie kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Ohnehin hätte einem solchen Gesuch auch kein Erfolg beschieden sein können, weil die Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an aussichtslos war und es deshalb an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege gefehlt hätte (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Die Gerichtskosten sind unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.